



Arbeitsgemeinschaft Segelflug Wattenscheid e.V

SATZUNG

VR Nr. 1634 vom 19.07.1963 beim Amtsgericht Bochum

I Ziel und Zweck der Arbeitsgemeinschaft Segelflug

§ 1

Die Arbeitsgemeinschaft Segelflug e.V. (nachfolgend AGS) mit Sitz in Wattenscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelflugsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung der Mitglieder in theoretischer und praktischer Hinsicht auf gemeinnütziger Grundlage, Teilnahme an in- und ausländischen Wettbewerben sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit gleichinteressierten Gruppen im In- und Ausland. Dieses Ziel wird unmittelbar verfolgt.

§ 2

Aufgabe der AGS ist vor allem die Erfassung und Betreuung flugsportlich, flugwissenschaftlich und flugtechnisch interessierter Jugend, insbesondere der Schüler.

Die AGS ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero Clubs, Landesverband NRW, und über diesen unmittelbares Mitglied im Deutschen Aero Club und erkennt deren Satzungen und Jugendordnungen an. Die Mitglieder erwerben über die AGS die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club, Landesverband NRW und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club.

§ 3

Die AGS ist konfessionell neutral. Innerhalb der AGS ist jegliche militärische und parteipolitische Betätigung nicht gestattet. Verstöße hiergegen haben den sofortigen Ausschluß zur Folge.

§ 4

Soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 21 ff BGB.

II Mitgliedschaft und Beiträge

§ 1

Die AGS besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder der Jugendabteilung.

Der Bewerber wird zunächst für eine Probezeit von 3 Monaten aufgenommen. Während dieser Zeit hat der Bewerber alle Rechte eines Vollmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechts. Nach der Probezeit entscheidet der Vorstand über die entgeltliche Aufnahme.

§ 1a

Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

§ 1b

Aktive Mitglieder, die 2 Jahre aktive Mitgliedschaft aufzuweisen haben, können auf schriftlichen Antrag zu passiven Mitgliedern werden.

§ 1c

Passive Mitglieder werden nach 10-jähriger passiver Mitgliedschaft automatisch zu fördernden Mitgliedern.



Arbeitsgemeinschaft Segelflug Wattenscheid e.V

SATZUNG

§ 2

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme zu verweigern.

§ 3

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist charakterliche Eignung.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch den Tod,
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung 30 Tage vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- 3) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen diese Satzung, die des Deutschen Aero Clubs – Landesverband NRW oder die des Deutschen Aero Clubs Verstößt,
- 4) durch Ausschluß, wenn das Mitglied bewußt dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und durch sein Verhalten das Ansehen der Gemeinschaft schädigt,
- 5) durch Auflösung der Gemeinschaft,
- 6) durch Ausschluß, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die fliegerische Disziplin oder Kameradschaft verstößt.

§ 5

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird nach Beratung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 6

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.

§ 7

Die Höhe des Beitages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. Bei besonderen Fällen, z.B. sozialen Notlagen, entscheidet der Vorstand über Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß.

§ 8

Beiträge sind Bringeschulden. Sie sind mindestens vierteljährlich zu entrichten.

§ 9

Das Mitglied entrichtet bei entgeltlicher Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt wird.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- 1) Anträge vor der Mitgliederversammlung zu Stellen,
- 2) nach Eignung und Ausbildung aktiv am Flugbetrieb teilzunehmen,
- 3) von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über Maßnahmen und Entscheidungen, vom Geschäftsführer Rechnungslegung zu verlangen.

III Leitung und Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft Segelflug e.V.

§ 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Termin muß zwei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.



Arbeitsgemeinschaft Segelflug Wattenscheid e.V

SATZUNG

§ 2

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen sind geheim, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen geschehen.

§ 3

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat jährlich die Vertrauensfrage zu stellen.

§ 4

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ist für die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und für Satzungsänderungen notwendig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt werden und sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des §§ 51 ff AO zu verwenden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vermögen, das die AGS aus Zuschüssen öffentlich rechtlicher Körperschaften erhalten hat, fließt diesen nach Auflösung des Vereins wieder zu, um es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Protektor
- 2) Vorsitzender
- 3) Geschäftsführer
- 4) Technikleiter
- 5) Ausbildungsleiter
- 6) Vorsitzender der Jugendabteilung

Er kann bei Bedarf erweitert oder um eine Person verringert werden, so daß zwei Ämter von einem Vorstandsmitglied verwaltet werden.

§ 7

Auf Gesuch eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorstand zusammentreten.

§ 8

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Protektors.

§ 9

Jedes Vorstandsmitglied ist für allein getroffene Entscheidungen dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 10

Der Verein wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.



Arbeitsgemeinschaft Segelflug Wattenscheid e.V

SATZUNG

IV Ordnung der Jugendabteilung

§ 1

Die Jugendabteilung gibt sich ihre Jugendordnung selbst.

§ 2

Die Jugendordnung darf dem Zweck und den Zielen dieser Satzung nicht widersprechen.

Diese Satzung ist beschlossen worden von der Jahreshauptversammlung am 4. Januar 1964.

Erweiterung von III § 6 laut Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. September 1968.

Erweiterung von II § 1, II § 6, II § 8, III § 6, Änderung von II § 4, Streichung von III § 10, Neuaufnahme von II § 1a, II § 1b, II § 1c, sowie des Abschnittes IV, Ordnung der Jugendabteilung, wurde beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 11. Januar 1975.

Erweiterung von II § 1, Ersetzung von IV § 1 – 5 durch IV § 1 und IV § 2 laut Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Oktober 1981.

Änderung von I § 1, I § 3, I § 4, III § 5, Streichung von I § 5 laut Beschluß der Jahreshauptversammlung am 20. Februar 1988.

Erweiterung von III um den § 10 laut Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juli 1999

Der Vorstand:

Protector
Vorsitzender
Geschäftsführer
Technikleiter
Ausbildungsleiter
Vorsitzende der Jugendabteilung